

eine solche Restermenge auch ohne Nachlässigkeit anstauen kann? Ich muß dieser Schutznahme der Justizbehörden seitens des Herrn von Einsiedel, die unter denselben Umständen auch damals, als wir wegen Säumigkeit Beschwerde beim Appellationsgerichte führten, gegen uns zu Tage trat, insoweit entgegenreten, als sie aus der Nachlässigkeit der städtischen Behörden abgeleitet werden soll. Ich bleibe dabei, daß nur die Vereinfachung des Verfahrens die Last von den Gerichtsamtern hinwegnehmen kann, und empfehle Ihnen, das Gutachten der Deputation anzunehmen.

Königl. Commissar Geh. Justizrath A b e l e n: Ich muß mir erlauben, noch ein paar Worte hinzuzufügen, um mich wiederholt dafür zu verwenden, daß der Antrag des Herrn Abg. Jungnickel abgelehnt werden möchte. Ich knüpfe an die Bemerkungen des geehrten Herrn Abg. Uhle an, welche sich auf die behauptete Entbehrlichkeit der Zahlungsauflagen bezogen. Die Regierung hat sich für die Nothwendigkeit der an die Person gerichteten Zahlungsaufgabe, also gegen die Annahme, daß die öffentliche Bekanntmachung an Stelle der an die Person gerichteten Aufforderungen genügen könne, besonders aus dem Grunde entscheiden zu müssen geglaubt, weil es bei wiederkehrenden kleinen Leistungen, welche Jedermann zur bestimmten Zeit zu leisten hat, sehr leicht vorkommen kann, daß auch der rechtschaffenste, zahlungsfähigste und ordentlichste Mann infolge eines Uebersehens und Vergessens einmal in Rückstand gerathen könnte. Die Proceßgesetze gestatten eine öffentliche Aufforderung mit präjudicialer Wirkung nur in denjenigen Fällen, wo auf eine andere Weise an die Person, welcher Etwas zu eröffnen ist, nicht gelangt werden kann. Dies ist der Fall, wenn im Concurse die unbekanntes Gläubiger vorzuladen sind, ebenso bei Todeserklärungen oder bei der Ermittlung unbekannter Erben. In solchen Fällen ist es eben unvermeidlich, sich mit einer öffentlichen Bekanntmachung zu begnügen, weil man ein besseres Mittel nicht hat, um an die betreffende Person zu gelangen. Hat man aber unter den Mitteln der Aufforderung des Schuldners zur Zahlung zu wählen, so muß man das bessere Mittel anwenden und dieses ist jedenfalls die an die Person selbst gerichtete Zahlungsaufgabe. Soviel bekannt, beantragten schon bisher die Verwaltungsbehörden die Execution gegen den Schuldner wegen rückständiger Abgaben niemals, ohne ihn zuvor persönlich erinnert zu haben. Wenn wir daher an der Nothwendigkeit einer Zahlungsaufgabe festhalten, so heißt das weiter Nichts, als daß die an die Person zu richtende Erinnerung der Verwaltungsbehörde beibehalten, jedoch an eine bestimmte Form gebunden, daß insbesondere der nach Eintritt der Fälligkeit der betreffenden Abgabe von der Verwaltungsbehörde zu erlassenden Zahlungsaufforderung das Präjudiz eingeschaltet werde, daß die Zahlung in der gestellten Frist bei Vermeidung der Execution zu erfolgen habe. Durch

die Beibehaltung der Zahlungsaufgabe wird also an dem bisherigen Verfahren der Verwaltungsbehörden im Wesentlichen gar Nichts geändert. Ist aber eine solche Zahlungserinnerung nothwendig, um die Gefahr zu vermeiden, daß man nicht ohne Verschulden in die Verlegenheit komme, unversehens den Executor ins Haus kommen zu sehen, so muß auch darauf bestanden werden, daß der Nachweis über die erfolgte Insinuation der Zahlungsaufgabe gehörig erbracht werde, und dazu gehören verpflichtete Organe, deren Relation über die Insinuation als amtlicher Nachweis gelten kann. Daß in der Gemeinde des Herrn Abg. Jungnickel hierzu verwendbare Organe vorhanden seien, das bezweifle ich nicht; aber andere Gemeinden entbehren solcher Organe und können sich dieselben auch nicht verschaffen.

Abg. K r e t s c h m a r: Wenn nach den Vorschlägen des Herrn Abg. von Einsiedel der erste Satz des Deputationsvorschlages weggelassen und nur der zweite, beziehentlich der dritte angenommen werden soll, so würde der Beschluß der Kammer eine ganz andere Tragweite gewinnen, als jedenfalls von dem Herrn Antragsteller und der Deputation beabsichtigt worden ist; denn es fällt alsdann vollständig hinweg die Bezugnahme auf die Communalabgaben und Anlagen, die doch dem ganzen Antrage zu Grunde liegt, und es würde, wenn die Kammer nach dem Vorschlage des Herrn Abg. von Einsiedel beschließen wollte, sich das Resultat ergeben, daß in allen Verwaltungssachen ohne Weiteres auf Grund einer Requisition der Verwaltungsbehörde von der Justizbehörde sofort die Execution verfügt werden müßte. Mit dieser außerordentlichen Tragweite eines solchen Beschlusses würde ich mich in keinem Falle einverstanden erklären können und ich möchte mich schon aus diesem Grunde dagegen verwahren, daß von Seiten des Präsidiums eine Theilung der Anträge nach den einzelnen Alincaas bei der Abstimmung vorgenommen werde. Ich behaupte, daß durch eine solche Theilung der Anträge der ganze Sinn wesentlich verändert werden würde. Ich erkläre mich aber auch gegen den Antrag des Abg. Jungnickel. Das, was er beabsichtigt, mag ausführbar sein in dem Wohnorte des Abg. Jungnickel und in anderen Gemeinden, die mit diesem Wohnorte in gleichem Verhältnisse und in gleichem Range stehen; es ist aber Das, was der Antragsteller beabsichtigt, nach meinem Dafürhalten der gegenwärtigen Sachlage nicht überall entsprechend. In sehr vielen Gemeinden des Landes wird dies unausführbar sein und wenn es ausführbar ist, wird es zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Ich bitte deshalb, den Antrag des Herrn Abg. Jungnickel zur Zeit abzulehnen. Jedenfalls werden wir bei der neuen Gemeindeordnung Gelegenheit haben, den berechtigten Sinn des Antrages in geeigneter Form auszuführen.

Präsident H a b e r l o r n: Der Abg. von Einsiedel hat noch einmal um das Wort gebeten. Will ihm die Kammer dasselbe gestatten? — Gestattet.